

RS AsylGH 2010/3/17 A2 411030-1/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2010

Norm

AVG §46

1. AVG § 46 heute
2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Die vom Beschwerdeführer beantragte Beiziehung eines Experten zur Lage in Gambia ist vollkommen unsubstantiiert erfolgt und käme angesichts der obigen Ausführungen über den geklärten Sachverhalt einem unzulässigen Erkundungsbeweis gleich.

Schlagworte

Erkundungsbeweis

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at